

Weitere Information: Mitbenutzungsanordnungen für die Deponien Harrislee und Johannistal

1. Worum geht es?

Der Atomausstieg in Schleswig-Holstein schreitet voran. Die Kernkraftwerke **Brunsbüttel und Brokdorf werden zurückgebaut**. Dabei fallen verschiedene Abfälle an. Ein kleiner Teil sind Bau- und Abbruchmaterialien an, die nach einem **strengen strahlenschutzrechtlichen Freigabeverfahren** für die reguläre Entsorgung freigegeben werden können.

Für diese Abfälle konnte bislang **keine freiwillige Entsorgungsmöglichkeit** gefunden werden. Deshalb bereitet das Landesamt für Umwelt (LfU) nun erneut **abfallrechtliche Mitbenutzungsanordnungen nach § 29 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vor. Beim KKW Brokdorf handelt es sich aktuell um insgesamt 195 Tonnen Abfälle an Mineralfaser-Isolierungen von Rohrleitungen und Behältern, wie sie auch in anderen industriellen Anlagen verwendet werden. Beim KKW Brunsbüttel betrifft es insgesamt 3675 t zu einem Teil ähnliche Abfälle, zu einem anderen Teil handelt es sich um Bauschutt.

Wichtig: Die Anordnungen befinden sich zunächst im **Anhörungsverfahren**. Die Deponiebetreiber erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die endgültige Entscheidung des LfU steht noch aus. Vorgesehen ist eine Befristung bis zum **31. Dezember 2029**.

2. Was sind „freigegebene Abfälle“?

Bei den hier betroffenen Materialien handelt es sich **nicht um Brennelemente oder hochradioaktiven Atommüll**. Hochradioaktive Abfälle wie Brennelemente werden in Zwischenlagern verwahrt; für ihre dauerhafte Entsorgung wird ein Endlager gesucht. Bei den hier betroffenen Abfällen geht es um **Bau- und Abbruchmaterialien aus den Kraftwerksgebäuden**, insbesondere:

- Mineralfaser-Isolierungen von Rohrleitungen und Behältern,
- nicht verwertbaren Bauschutt wie **Beton, Steine, Fliesen und Mauerwerk**,
- asbesthaltige Baustoffe, wie sie auch beim Abbruch anderer Industrieanlagen aus dieser Zeit anfallen können.

Entscheidend ist: **Diese Materialien dürfen erst dann in den regulären Entsorgungsweg gelangen, wenn sie die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.**

Für die Freigabe gilt ein sehr strenges Dosis-Kriterium von **10 Mikrosievert pro Kalenderjahr** für eine Einzelperson der Bevölkerung. Zum Vergleich: Die durchschnittliche natürliche Strahlenexposition in Deutschland liegt bei rund **2,1 Millisievert bzw. 2.100 Mikrosievert pro Jahr** – also etwa **200-mal höher**.

Die Einhaltung wird mehrfach kontrolliert:

- Externe Sachverständige überprüfen die Freigabemessungen der Betreiber und führen eigene Kontrollmessungen durch.
- Die zuständige Strahlenschutzbehörde überprüft die Voraussetzungen **für jede einzelne Charge**.
- Erst wenn alle Anforderungen erfüllt sind, wird das Material freigegeben.
- Zusätzlich wird für die jeweilige Deponie durch externe Sachverständige geprüft, ob die maximale effektive Dosis von 10 Mikrosievert pro Kalenderjahr eingehalten werden kann.

Weitere Informationen: Mitbenutzungsanordnungen für die Deponien Harrislee und Johannistal

- Dabei werden sowohl **Beschäftigte der Deponie als auch die Nachbarschaft** betrachtet. Auch langfristige und relevante Emissionspfade, beispielsweise über das Grundwasser, werden berücksichtigt.

Der Schutz der Bevölkerung und der Beschäftigten hat dabei Vorrang.

3. Warum gerade Harrislee und Johannistal?

Die Auswahl erfolgte nach **einheitlichen fachlichen Kriterien**, nicht nach politischen oder regionalen Erwägungen. Das LfU hat in enger Abstimmung mit dem MEKUN geprüft, ob die Voraussetzungen für Mitbenutzungsanordnungen vorliegen. Zudem wurden infrage kommende Deponien in Norddeutschland auf ihre Annahmefähigkeit angesprochen. **Eine freiwillige Lösung konnte nicht erreicht werden.**

Zunächst wurden grundsätzlich alle in Schleswig-Holstein zugelassenen Deponien betrachtet. Eine geeignete Deponie muss mindestens der **Deponieklasse I (DK I)** entsprechen, eine durchschnittliche Jahreskapazität von mindestens **10.000 Mg bzw. 7.600 m³** abgelagerter Abfälle über die vergangenen drei Jahre aufweisen, und gewährleisten können, dass das **10-Mikrosievert-Kriterium** eingehalten wird. Deponien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wurden nicht weiter betrachtet.

Für die verbleibenden Deponien wurden insbesondere sechs Kriterien verglichen:

1. Restkapazität,
2. zugelassene Abfallarten und deponiebautechnische Aspekte,
3. Nutzung für Abfälle eines anderen Kernkraftwerks,
4. möglichst sparsame Nutzung von DK-II-Kapazitäten für tatsächlich DK-II-pflichtige Abfälle,
5. Entfernung zwischen Kraftwerksstandort und Deponie,
6. Entsorgungssicherheit für KKW Krümmel und die Forschungsreaktoranlage des Helmholtz-Zentrums Hereon.

Harrislee und Johannistal wurden unter den Gesichtspunkten der Abfallbeseitigung als konkret am besten geeignet ermittelt. Beide Deponien sind DK-I-Deponien, für die relevanten Abfallarten zugelassen und verfügen über ausreichendes Restvolumen. Die beiden Standorte waren nach Bewertung der relevanten Kriterien **im Ergebnis gleichauf**. Die Zuordnung der Brunsbütteler Abfälle zu Johannistal berücksichtigt zusätzlich die dortige **Vorbefassung mit Abfällen aus Brunsbüttel**.

4. Warum gibt es keine ortsnahere Lösung?

Eine ortsnahe Entsorgung ist grundsätzlich sinnvoll. Für Abfälle aus dem KKW Krümmel wird dies beispielsweise mit der **Deponie Wiershop** bereits praktiziert. Für Brunsbüttel und Brokdorf gibt es jedoch keine entsprechende eigene ortsnahe Deponie der jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die **Abfallwirtschaft Dithmarschen** nimmt die Entsorgungspflichten für Brunsbüttel wahr, betreibt aber keine eigene Deponie. Der **Kreis Steinburg** ist für Brokdorf zuständig und verfügt ebenfalls über keine eigene Deponie. Auch auf dem freien Entsorgungsmarkt konnte trotz erheblicher Bemühungen **keine freiwillige Annahmefähigkeit** für die betreffenden freigegebenen Abfälle hergestellt werden.

5. Warum wird jetzt gehandelt?

Für Brunsbüttel hatte das LfU bereits **2021** Mitbenutzungsanordnungen gegenüber den Deponien Lübeck-Niemark und Johannistal erlassen. Die Deponiebetreiber legten Widerspruch ein und erhoben anschließend Klage. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hob die Anordnungen im **Dezember 2025** auf.

Weitere Informationen: Mitbenutzungsanordnungen für die Deponien Harrislee und Johannistal

Beanstandet wurden insbesondere die **mangelnde Bestimmtheit** der Anordnungen sowie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung bei der Auswahl der Deponien. Während des damaligen Gerichtsverfahrens wurde keine sofortige Vollziehung angeordnet. Deshalb wurden in dieser Zeit **keine Abfälle zur Deponierung abgegeben**.

Inzwischen ist am Standort Brunsbüttel ein konkreter Entsorgungsdruck entstanden: Bereits angefallene freigegebene Abfälle werden auf dem Kraftwerksgelände zwischengelagert; **die verfügbaren Kapazitäten sind inzwischen erschöpft**. Ohne zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten droht der weitere Rückbau ins Stocken zu geraten. Mit dem Vorliegen der Urteilsbegründungen sieht sich das Land nun in der Lage, die weiterhin notwendigen Anordnungen **rechtssicher neu aufzusetzen**.

6. Wie geht es jetzt weiter?

Die Betreiber von Harrislee und Johannistal erhalten zunächst **vier Wochen** Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Sofern keine besonderen Umstände hinzutreten, wird mit einem Abschluss der Anhörung innerhalb von **sechs bis acht Wochen** gerechnet.

Danach entscheidet das LfU über die endgültigen Anordnungen. Dabei können sich aufgrund der Stellungnahmen noch Änderungen ergeben. Die endgültigen Anordnungen sind rechtsmittelfähig. Die Deponiebetreiber können zunächst Widerspruch beim LfU einlegen und anschließend den Rechtsweg beschreiten.

Sollte der Rückbau wegen fehlender Entsorgungsmöglichkeiten ins Stocken zu geraten drohen, kommt insbesondere für Brunsbüttel eine **Anordnung der sofortigen Vollziehung** in Betracht. Dann hätte ein Widerspruch grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Auch eine solche Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden. **Wann die ersten Transporte stattfinden könnten, lässt sich deshalb derzeit nicht seriös prognostizieren.**

Die Befristung bis **31. Dezember 2029** schafft Planungssicherheit für Kraftwerks- und Deponiebetreiber. Gleichzeitig kann danach auf veränderte Deponiekapazitäten und die weitere Entwicklung der Deponielandschaft reagiert werden – beispielsweise auf zusätzliche Kapazitäten an anderen Standorten.

7. Warum hat eine freiwillige Lösung nicht funktioniert?

Das Land hat über Jahre versucht, eine freiwillige Lösung zu ermöglichen. Zwischen **2016 und 2021** informierte das Umweltministerium in zahlreichen, teilweise öffentlichen Veranstaltungen über das 10-Mikrosievert-Konzept und die Notwendigkeit der Deponierung freigegebener Abfälle. Eine Arbeitsgruppe hatte von **Dezember 2016 bis Juli 2018** die Notwendigkeit der Deponierung geprüft und grundsätzlich festgestellt. Der BUND gab hierzu ein Sondervotum ab.

Von **Oktober 2019 bis Juni 2021** arbeitete außerdem eine ähnlich besetzte Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Kommunal- und Umweltverbänden, Entsorgungswirtschaft und Kraftwerksbetreibern an dem Thema. Die Bemühungen haben jedoch nicht dazu geführt, dass Deponiebetreiber freiwillig alle benötigten Abfälle übernehmen.

Als weiterführender Ansatz wurde das Modell „**Deponie plus**“ angesehen: Dabei können gemeinsam mit dem Deponiebetreiber und der interessierten Nachbarschaft zusätzliche Anforderungen an **Transparenz und Sicherheit** vereinbart werden.

Botschaften

Der Atomausstieg endet nicht mit der Abschaltung der Kraftwerke. **Zum Atomausstieg gehört auch der sichere und geordnete Rückbau.** Die Gesellschaft hat über Jahrzehnte von der Kernenergie profitiert. Jetzt geht es darum, gemeinsam Verantwortung für die Hinterlassenschaften dieser Technologie zu übernehmen.

Die Deponierung der hier betroffenen **strahlenschutzrechtlich freigegebenen Abfälle** ist ein notwendiger Teil dieses Rückbaus. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass die Kraftwerksstandorte Schritt für Schritt zurückgebaut und perspektivisch für eine „**grüne Wiese**“ bzw. **neue Nutzungen** vorbereitet werden können. Gleichzeitig gilt: **Die Sorgen der Menschen vor Ort sind ernst zu nehmen.**

Deshalb muss die Entscheidung transparent, nachvollziehbar und fachlich belastbar vermittelt werden:

1. Es geht nicht um radioaktiven Atommüll.

Es geht um Bau- und Abbruchmaterialien wie Bauschutt und Isoliermaterial aus den Kraftwerksgebäuden, die ein strenges strahlenschutzrechtliches Freigabeverfahren durchlaufen.

2. Sicherheit steht an erster Stelle.

Das 10-Mikrosievert-Kriterium und die mehrfachen Kontrollen durch Behörden und unabhängige Sachverständige stellen sicher, dass die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

3. Die Entsorgung ist Teil des Atomausstiegs.

Ohne verlässliche Entsorgungswege kann der Rückbau nicht kontinuierlich fortgesetzt werden. Die Mitbenutzungsanordnungen sollen deshalb die notwendige **Entsorgungssicherheit für Brunsbüttel und Brokdorf** schaffen.

Kurzform:

Der Atomausstieg schreitet voran. Jetzt geht es darum, auch den Rückbau sicher zu Ende zu bringen.